

FamRB-Beratungspraxis

Aktuelle Praxisfragen

■ Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht? – Argumente in der Rechtsprechung und Erkenntnisse aus der psychologischen Forschung (Teil II)

von Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf, Nürnberg*

Im Anschluss an den ersten Teil des Beitrags (FamRB 2013, 290 ff.), in dem die Verfasserin aufgezeigt hat, dass das Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteils erfolgreich praktiziert werden kann und dass viele Gerichte beim Wechselmodell zu hohe Anforderungen an die Kommunikation und Kooperation der Eltern stellen, dass vielmehr ein funktionierendes Wechselmodell keine höheren Anforderungen an die Kommunikation zwischen den Eltern stellt als das klassische Residenzmodell mit Umgangskontakten, folgt nunmehr eine Untersuchung, ob das Wechselmodell grundsätzlich auch in sog. Hochkonfliktfamilien eine geeignete Betreuungsform sein kann. Daneben befasst sich der zweite Teil des Beitrags sich mit der Situation der Kinder im Wechselmodell und widerlegt das häufig vorgebrachte Vorurteil, dass der ständige Wechsel die Kinder belastet und ihnen die Wohltat eines festen Zuhauses fehle. Abschließend werden die Anforderungen an die Wohnortdistanz diskutiert.

III. Die häufigsten Vorurteile (Fortsetzung)

3. „... aber nicht bei hohem Konfliktniveau zwischen den Eltern“

Dass ein gut funktionierendes Wechselmodell im Allgemeinen die beste Betreuungsform ist, wird in der aktuellen psychologischen Literatur nicht mehr bestritten. Was aber ist mit dem weniger gut funktionierenden Wechselmodell, in dem die Eltern ihre Konflikte weiter austragen? Ist das Wechselmodell auch – oder vielleicht gerade – für sehr zerstrittene Elternpaare geeignet, oder setzt es wechselseitig eine konfliktfreie und kooperative Grundhaltung der Eltern voraus?

a) Empirische Befundlage

Einige Autor(inn)en lehnen gemeinsame elterliche Sorge und abwechselnde Betreuung bei extrem hohen Konflikten zwischen den Eltern ab, um Kinder „aus der Schusslinie zu nehmen“; für die überwiegende Mehrheit der Autor(inn)en gilt dies jedoch nicht. In den vergangenen Jahren hat sich in der Forschung ein veränderter Blickwinkel auf Konflikte und abwechselnde Betreuung ergeben, der durch empirische Studien begründet wurde.¹ Dies sind die zentralen Aussagen:

Im Wechselmodell deeskalieren Trennungskonflikte schneller als im Residenzmodell.² Wechselmodell-Eltern haben eine geringere Neigung, nach Abschluss des Sorgerechtsstreits erneut eine gerichtliche Auseinandersetzung aufzunehmen, verglichen mit Residenzmodell-Eltern.³ Alleinsorgeberechtigte Eltern weisen in der Metaanalyse eine größere *Konfliktbelastung* mit dem anderen Elternteil auf als Eltern in gemeinsamer elterlicher Sorge.⁴

Die meisten Konflikte gibt es im Residenzmodell: Bei „mittlerer Besuchsfrequenz“ erweist sich das Konfliktniveau in der Metaanalyse am höchsten.⁵ Das amerikanische Verständnis von „mittleren Besuchsfrequenzen“ entspricht dem deutschen Modus im Residenzmodell mit regelmäßigem Umgangskontakt. Das, was wir in Deutschland als „Betreuungs-Normalfall“ nach Trennung und Scheidung praktizieren, ist also die Sorgerechtsregelung mit dem höchsten (!) Konfliktpotential. Am niedrigsten ist das Konfliktniveau sowohl bei einer sehr hohen bis paritätischen Kontaktfrequenz (Wechselmodell), als auch bei extrem niedriger Kontaktfrequenz,

* Die Autorin ist seit 2000 Professorin für Familienrecht an der Evangelischen Hochschule Nürnberg. Im August 2013 ist ihre Monografie als erste deutschsprachige Veröffentlichung zum Thema erschienen: Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis, Wiesbaden, Springer VS.

1 Überblick bei Sünderhauf, Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis, 2013, S. 109 ff. und 339.

2 Pearson/Thoennes, Custody after Divorce: Demographic and Attitudinal Patterns. American Journal of Orthopsychiatry, 1991, Vol. 60(2), (S. 233–249). Nachdruck unter dem Titel Child Custody and Child Support After Divorce in: Folberg (Hrsg.): Joint Custody & Shared Parenting, 2. Aufl. 1991, New York/London, Guilford Press (S. 185–205).

3 Ilfeld/Ilfeld/Alexander, Does Joint Custody Work? A First Look at Outcome Data of Relitigation. The American Journal of Psychiatry, 1982 Vol. 131(9), (S. 61–66); Nachdruck in: Folberg (Hrsg.): Joint Custody & Shared Parenting, 1. Aufl. 1984, Washington DC, Bureau of National Affairs (S. 136–141).

4 Bauserman, Child Adjustment in Joint-Custody Versus Sole-Custody Arrangements: A Meta-Analytic Review. Journal of Family Psychology, 2002 Vol. 16(1), (S. 91–102) S. 99. Damit ist zumindest die These widerlegt, dass gemeinsame elterliche Sorge und abwechselnde Betreuung zu mehr Abstimmungsbedarf und damit zu mehr Konflikten führen würde. Ob die Eltern aber weniger Konflikte hatten, weil sie ihre Kinder abwechselnd betreuten, oder ob sie sich für das Wechselmodell entschieden weil sie weniger Konflikte hatten, konnte durch diese Analyse nicht nachgewiesen werden.

5 Bauserman (Fn. 4).

wenn das Kind ganz selten oder gar nicht den anderen Elternteil sieht, was nicht weiter überrascht.

Konflikte belasten die Kinder in jedem Betreuungsmodell gleichermaßen: Viele Studien weisen darauf hin, dass Belastungen durch Konflikte im Residenzmodell ebenso auftreten wie im Wechselmodell. Bei einem hohen Konfliktniveau zwischen den Eltern geht es Kindern *in allen* Betreuungsmodellen schlechter als bei einem niedrigen Konfliktniveau, auch Kindern im Residenzmodell und in sog. intakten zusammenlebenden Familien. Kinder im Wechselmodell zeigen sich grundsätzlich nicht signifikant mehr oder weniger den Konflikten der Eltern ausgesetzt als Kinder, die im Residenzmodell betreut wurden.

Eltern im Wechselmodell haben weniger Konflikte, als Eltern im Residenzmodell: Alleinsorgeberechtigte Eltern weisen eine größere *Konfliktbelastung* mit dem anderen Elternteil auf als Eltern in gemeinsamer elterlicher Sorge.⁶ Damit ist die These widerlegt, das Wechselmodell würde zu mehr Abstimmungsbedarf und damit zu mehr Konflikten führen. Dies bestätigen viele andere Untersuchungen. Mit zunehmender Zeit mit dem Vater (bis hin zu paritätischer Betreuung) nimmt der elterliche Konflikt stetig ab.⁷ Die Autoren folgern daraus, dass selbst in „Hochkonfliktfamilien“ der positive Effekt des Kontakts zum Nichtresidenzelternteil die negativen Effekte der elterlichen Konflikte kompensieren könne.

Eltern im Wechselmodell haben andere Konflikte als Eltern im Residenzmodell: So haben die Wechselmodelleltern „nur“ Meinungsverschiedenheiten über *Fragen der Kindererziehung*,⁸ weil die Väter im Wechselmodell engagierter an der Kindererziehung beteiligt seien. Solche Differenzen sind jedoch nicht mit der Intensität eines gerichtlich ausgetragenen Sorgerechtsstreits vergleichbar, in dem es für die Eltern (und Kinder) „um Alles“ geht.

Nicht der Grad an Konflikten ist entscheidend, sondern der Umgang der Eltern damit: Es ist nicht der Konflikt zwischen Eltern an sich, der Kindern schadet, sondern der **kindliche Loyalitätskonflikt**, wenn sie elterlichen Konflikten ausgesetzt sind, Partei ergreifen müssen und dadurch „zwischen die Fronten“ der Eltern geraten.⁹ Die meisten Eltern können ihre Konflikte jedoch kontrollieren und vor den Kindern verbergen, sogar sog. hochstrittige Eltern mit regelmäßigen Kontakten sind dazu in der Lage.¹⁰ Auch in einer großen australischen Evaluationsstudie hatten 20 % der Paare noch drei Jahre nach der Scheidung regelmäßig Konflikte, praktizierten aber dennoch das Wechselmodell zur Zufriedenheit der Beteiligten.¹¹

Bindung ist wichtiger als Konfliktfreiheit: Mehr Zeit mit einem Elternteil erhöht die Eltern-Kind-Bindung und kompensiert die Belastung durch elterliche Konflikte. *Fabricius et al.*¹² vertreten die These, dass eine hohe Wechselfrequenz in „hochstrittigen Familien“ schadet, längere Verweilzeiten bei jedem Elternteil hingegen den Kindern nutzen. Mehr gemeinsame Zeit führt zu verstärkter Eltern-Kind-Interaktion, folglich zu festeren emotionalen Bindungen und kann die psychische Widerstandsfähigkeit der Kinder – gerade auch in sehr konflikthaften Familien – positiv fördern.

b) Rechtsprechung

Die Rechtsprechung geht überwiegend davon aus, dass das Wechselmodell bei Eltern mit einem sehr hohen Konfliktniveau nicht im Sinne des Kindeswohls zu verwirklichen sei: Die Gerichte belassen es dabei im Unklaren, wann sie von einem „hohen Konfliktniveau“ ausgehen, und weder der Zeitpunkt der Konflikte noch deren Auslöser wird unterschieden, z.B. **OLG Hamm 2012**,¹³ **OLG Köln 2005**¹⁴ und **OLG Köln 2012**.¹⁵ Als Ablehnungsgrund des Wechselmodells reicht es den Gerichten, dass es Konflikte gibt, selbst wenn diese sich eben gerade um den Aufenthaltsort des Kindes entfachen. Das **OLG Koblenz 2010**¹⁶ fordert immerhin nur, dass „die Eltern in der Lage sind, ihre Konflikte einzudämmen“ (Rz. 15).

Andere Entscheidungen sehen ein niedriges Konfliktniveau zwischen den Eltern nicht als Voraussetzung für Betreuung im Wechselmodell an: Schon das **AG Hannover 2001**,¹⁷ später **KG 2006**¹⁸ und **KG 2012**,¹⁹ **OLG Köln 2008**.²⁰ Das **OLG Dresden 2004**²¹ hat zwei wichtige Differenzierungen vorgenommen: Erstens hat es zwischen der Paarebene (dort herrschten hochgradig Konflikte) und der Elternebene (dort konnten sich die Eltern über Belange der Kinder verständigen) unterschieden. Zweitens hat das Gericht zeitlich differenziert und zu Recht darauf abgestellt, dass im Sinne einer Prognose von einer Verbesserung des Co-Parentings im Laufe der Zeit ausgegangen werden kann. Dem folgt das **OLG Düsseldorf 2011**,²² nach dessen Überzeugung „Anlässe

6 Bauserman (Fn. 4).

7 Fabricius/Luecken, Postdivorce Living Arrangements, Parent Conflict, and Long-Term Physical Health Correlates for Children of Divorce. *Journal of Family Psychology*, 2007, Vol. 21 (2), (S. 195–205) S. 202.

8 Melli/Brown, Exploring a new family form: the shared time family. *International Journal of Law, Policy and Family*, 2008, Vol. 22(2), (S. 231–269) S. 253.

9 Kelly, Changing Perspectives on Children's adjustment following divorce. A view from the United States, *Childhood*, 2003, Vol. 10(2), (S. 237–254) S. 248.

10 Kline, Pruett & Hoganbruen, Joint Custody and Shared Parenting – Research and Intervention. *Child and Adolescent Psychiatric Clinics of North America*, 1998, Vol. 7(2), (S. 73–294).

11 Kaspiew/Gray/Weston/Moloney/Hand/Qu, Evaluation of the 2006 Family Law Reforms. Melbourne, Australian Institute of Family Studies, 2009.

12 Fabricius/Sokol/Diaz/Braver, Parenting time, parent conflict, Parent-Child Relationship and Children's Physical Health. In: Kuehnle & Drozd (Hrsgs.), *Parenting Plan Evaluations, Applied Research for the Family Court*, 2012, Cambridge/UK, Oxford University Press, (S. 188–213).

13 OLG Hamm v. 16.2.2012 – 2 UF 2111/11.

14 OLG Köln v. 15.6.2005 – 27 UF 272/04.

15 OLG Köln v. 21.2.2012 – 4 UF 258/11, FamRZ 2012, 1885.

16 OLG Koblenz v. 12.1.2010 – 11 UF 251/09, FamRZ 2010, 738.

17 AG Hannover v. 13.10.2000 – 608 F 2223/99 SO, FamRZ 2001, 846.

18 KG v. 21.2.2006 – 13 UF 115/05, FamRZ 2006, 1626.

19 KG v. 28.2.2012 – 18 UF 184/09, FamRZ 2012, 886 = MDR 2012, 974.

20 OLG Köln v. 11.3.2008 – 4 UF 119/07, FamRZ 2009, 62.

21 OLG Dresden v. 3.6.2004 – 21 UF 144/04, FamRZ 2005, 125.

für Streitigkeiten zwischen den Eltern (...) ihre Ursache nicht in der Wechselbetreuung des Kindes, sondern in nicht aufgearbeiteten Konflikten der Eltern auf der Paarebene [haben].“ (Rz. 12).

Gerade das Wechselmodell kann die Lösung in „hochstrittigen“ Eltern-Konstellationen sein: Im schon erwähnten Fall des **OLG Brandenburg 2010**²³ wurde das Wechselmodell als Kompromisslösung in einem sog. Hochkonfliktfall gewählt. Hier hat das OLG Brandenburg seine bisherige Forderung nach harmonischem Co-Parenting und niedrigem Konfliktniveau aufgegeben und Kooperation „verordnet“.

c) Stellungnahme

Konflikte schaden Kindern im Wechselmodell nicht mehr, als im Residenzmodell: Wenn Kinder schon „hochkonflikthafte“ Eltern erleiden müssen, kann dieser Nachteil zumindest teilweise dadurch kompensiert werden, dass sie an den positiven Ressourcen beider Eltern partizipieren und profitieren, indem sie abwechselnd bei ihnen leben.

Einseitiges Konfliktverhalten darf nicht belohnt werden: Die Rechtsprechung des **BGH**²⁴ zum Umgangsrecht, wonach selbst einseitiges Konfliktverschulden, dauerhafte Umgangsvereitelung und von der Mutter erzwungener Beziehungsabbruch zum Vater mit Übertragung der Alleinsorge auf die Mutter „belohnt“ wurde, setzt Signale, die nicht geeignet sind, deeskalierend zu wirken. So lange Eltern damit rechnen können, durch demonstrativ hohe und ggf. einseitig provozierte Konflikte die elterliche Alleinsorge für sich gewinnen zu können (oder wenigstens den überwiegenden Aufenthalt des Kindes bei sich im Residenzmodell), so lange werden Eltern nicht aufhören zu streiten. Einige OLG haben dies erkannt und gehen deshalb davon aus, dass die Eltern ab dem Moment, in dem ihnen deutlich wird, dass keiner von ihnen den Sorgerechtsstreit mit dem von ihm favorisierten Erfolg gewinnen wird, „zur Vernunft kämen“, sich künftig kooperativer zeigen würden und die notwendigen Absprachen möglich sein würden, nötigenfalls mit Unterstützung durch das Jugendamt oder andere professionelle Hilfen.

Sog. Hochstrittigkeit darf kein „Schubladen-Denken“ fördern: Die Unterscheidung zwischen „hochstrittigen“ und „normal strittigen“ Sorgerechtsverfahren hilft bei der Wahl des Betreuungsmodells nicht weiter. Viel eher scheint „Hochstrittigkeit“ ein willkommenes Label zu sein, schwierige Fälle durch radikale Entscheidungen, die einen Elternteil langfristig ausgrenzen, zu lösen. „Hochstrittigkeit“ zwischen den Eltern darf kein Argument sein, das sich zu Lasten der Kinder auswirkt und den Kontakt mit einem Elternteil langfristig behindert. Dies muss schon deshalb gelten, um den Vortrag von

„Hochstrittigkeit“ aus verfahrenstaktischen Gründen zu unterbinden. Wenn die sog. Hochstrittigkeit auf psychopathologischen Ursachen bei einem Elternteil oder bei beiden Eltern beruht, ist die generelle Erziehungseignung dieser Eltern in Frage zu stellen. In allen anderen Fällen sind konfliktreiche Trennungen zwar schwierig, aber nicht unlösbar.

Es gibt sechs zentrale Ansatzpunkte für Hilfe in sog. hochstrittigen Fällen:

1. **Paritätische Zeitaufteilung**, weil sich die Eltern dann auf Augenhöhe begegnen können und auch den Kindern demonstriert wird: Beide Eltern sind gleich wichtig.
2. **Detaillierte Betreuungspläne**, die keinen Spielraum für „Diskussionen“ eröffnen.
3. **Neutrale Übergaben** und Informationsaustausch zeitlich von der Übergabe trennen.
4. **Wenig Wechsel/Übergänge**, um so die Berührungspunkte für die Eltern und die Übergänge für die Kinder zu minimieren.
5. **Aufteilung der elterlichen Sorge**, wenn besonders strittige Bereiche (derzeit) nicht von beiden Eltern gemeinsam entschieden werden können.
6. **Familien-Coaching, Beratung**, ggf. auch Mediation oder Psychotherapie.

In extremen Fällen kann ein Sorgerechts-Teilenzug ein probater Schritt sein: Die Übertragung eines Teilbereichs oder der gesamten elterlichen Sorge auf das Jugendamt kann eine vernünftige und zielführende Lösung sein, denn bei zwei sich streitenden Parteien ist es angemessener einen neutralen Dritten einzuschalten, als einer Streitpartei die Alleinentscheidungsmacht zu geben und die andere vom Geschehen ganz auszuschließen. Das geschieht jedoch, wenn ein Residenzmodell angeordnet wird. Anders der Rechtsgedanke des § 1628 BGB: Danach kann das Familiengericht in Einzelfragen durchaus zur „Schiedsstelle“ gemacht werden. „Hochstrittige“ Familienkonstellationen zeigen, dass grundsätzlich Hilfsangebote notwendig sind, in denen Eltern psycho-sozial, aber auch ganz praktisch beraten werden, wie sie und ihre Kinder die Betreuung im Wechselmodell praktizieren können.

d) Fazit

Es ist ein Vorurteil, dass Kinder im Wechselmodell mehr mit elterlichen Konflikten belastet würden als im Residenzmodell. Das elterliche Konfliktniveau muss in der Regel keinen Einfluss auf die Wahl des Betreuungsmodells haben – im Gegenteil, das Wechselmodell kann deeskalierend wirken. Die Rechtsprechung muss zum Schutz der Kinder einen verfahrenstaktischen Vorsprung *durch* Konflikte vermeiden und einseitiges Konfliktverhalten nicht „belohnen“.

Beraterhinweis: Die Rechtsprechung sollte zum Schutz der Kinder einen verfahrenstaktischen Vorsprung *durch* Konflikte vermeiden und einseitiges Konfliktverhalten nicht „belohnen“. ◀

22 OLG Düsseldorf v. 9.3./14.3.2011 – 8 UF 189/10.

23 OLG Brandenburg v. 31.3.2001 – 13 UF 41/09.

24 Zur Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge, wenn der die Alleinsorge beherrschende Elternteil für die völlige Zerrüttung der sozialen Beziehungen zwischen den Eltern (haupt-)verantwortlich ist BGH v. 12.12.2007 – XII ZB 158/05, FamRZ 2008, 592.

4. „... aber das Wechseln belastet die Kinder“

Immer wieder hört man den Einwand gegen das Wechselmodell, die Wechsel/Übergänge stellten zu große Belastungen für die Kinder dar.

a) Empirische Befundlage

Es gibt *keinen einzigen wissenschaftlichen empirischen Beleg* für kindliche „Belastungen“ aufgrund des Wechselns zwischen den Eltern. Nur ganz wenige Studien sind dieser Frage überhaupt nachgegangen. Auch welche Faktoren konkret zu „Belastungen“ führen, wie die Wechsel erleichtert werden könnten und wie es mit den „Belastungen“ durch Wechsel im Residenzmodell aussieht, ist keine Frage, die in der Wissenschaft explizit thematisiert wird. Die wenigen Aussagen, die vorliegen, sind „Randbemerkungen“ in einigen qualitativen Studien, in denen Aussagen aus Interviews mit Wechselmodellkindern die Thematik streifen:

Jüngere Kinder absolvieren die Wechsel völlig unproblematisch: In einer qualitativen Studie haben *McKinnon* und *Wallerstein*²⁵ das Thema der Übergänge/Wechsel (*transitions*) aufgegriffen. Kinder im Alter unter drei Jahren zeigten keinerlei Schwierigkeiten mit dem Leben im Wechselmodell (S. 179): „*One of the most surprising findings in this study was that the children below the age of 3 seemed well able to handle the many transitions of the joint custody arrangement, (...)*“²⁶ (S. 182). Auch die 3 bis 5 Jahre alten Kinder aus der Studie zeigten keine Probleme mit den Wechseln (S. 180). Wechselmodell-Familien mit Kleinkindern machten die Erfahrung, dass Unterstützung der Kinder vor, während und nach den Übergängen wichtig sei; dazu gehören wiederkehrende Rituale, die positive Ankündigung des Wechsels und – je nach Alter – auch das Gespräch darüber.

Ältere Kinder beschreiben die Wechsel eher als „Anstrengung“, nicht als „Belastung“: In qualitativen Studien²⁷ haben Kinder, die vom Leben im Wechselmodell überzeugt waren und es nicht ändern wollten, geschildert, die Wechsel zwischen den Eltern seien *anstrengend, aber die Anstrengung würde sich lohnen*. Eine „Anstrengung“ ist aber nicht dasselbe, wie eine „Belastung“. Eine Konkretisierung der Frage, was anstrengend sei, erfolgt nur bei *Smart et al.*,²⁸ wo einige Kinder von praktischen Nachteilen berichten, wie dem Packen und Organisieren von Kleidung, Spielsachen und Schultensilien, der Notwendigkeit den Freund(inn)en zu kommunizieren, wann sie wo wohnen und sich und ihre Freizeitaktivitäten gut zu organisieren. Andere berichteten, dass es sie jedes Mal etwas Zeit kostet, sich emotional auf den Elternteil einzustellen und an dessen Haushalt zu gewöhnen. Trotzdem ziehen es diese Kinder vor, bei beiden Eltern abwechselnd zu wohnen.²⁹ Wenn überhaupt, ist von einem gewissen „Aufwand“ zu sprechen, nicht aber von „Strapazen“, die der Begriff „Belastung“ impliziert.

Größere Zeitabstände verringern die Anzahl der Wechsel: *Fabricius et al.*³⁰ betonen, dass auf die Frequenz der Wechsel und die damit verbundene Anzahl der Wechsel und notwendigen Übergänge in Forschung und Praxis bisher zu wenig Aufmerksamkeit gerichtet wurde. Sie plädieren für eher längere Zeitblöcke bei jedem Elternteil, um die Anzahl der Wechsel zu reduzieren. Wenn

die Wechsel als „anstrengend“ erachtet werden, kann dies nämlich daran liegen, dass eine Wechselhäufigkeit praktiziert wird, die nicht mit den kindlichen Bedürfnissen harmonisiert.³¹

b) Rechtsprechung

Dass das Wechselmodell für Kinder belastend sei, liest man wie selbstverständlich in ablehnenden Wechselmodell-Entscheidungen, z.B. OLG Koblenz 2010;³² **OLG Nürnberg 2011,**³³ ohne dass Ursachen und Folgen der Belastung erläutert würde. In der Entscheidung des **OLG Hamm 2012**³⁴ warnte das Sachverständigen-Gutachten davor, das Wechselmodell berge „die Gefahr der Desorientierung in der Entwicklung der Kinder“ weil „Tagesablauf und Rituale im Wechsel stattfinden.“ Deswegen „sei aber zu befürchten, dass die Kinder belastet würden. Weil ihnen die Hauptsorge dafür zukäme, die Harmonie aufrecht zu erhalten. Die Kinder fühlten sich dann in der Verantwortung und verheimlichten möglicher Weise Dinge, um diese Strukturen [des WMs] nicht zu beschädigen. Diese konkreten Gefahren stellen eine Gefährdung des Kindeswohls dar“ (Rz. 28). Der Senat folgt dem Gutachten darin, dass die Belastung der Kinder durch die Wechsel im Wechselmodell durch „ein hohes Maß an Kooperation, Kommunikation und Kompromissbereitschaft“ der Eltern kompensiert werden müssten; weiter sei zu befürchten, die Kinder müssten sich wechselnden Erziehungsstilen anpassen (Rz. 23). Letzteres müssen sie natürlich auch im Residenzmodell und täglich, wenn sie eine Tagesbetreuungseinrichtung oder eine Schule besuchen, auch wenn sie bei Großeltern oder anderen Verwandten sind etc., ohne dass jemals angenommen wurde, dies stelle eine Belastung dar.

In anderen Entscheidungen wird keinerlei Belastung der Kinder durch das Wechselmodell gesehen, z.B. KG 2012.³⁵ Das **OLG Düsseldorf 2011**³⁶ stimmt dem Sachverständigen zu, „... dass die Beibehaltung des Wechselmodells dem Wohl des beteiligten Kindes am zuträglichsten wäre. Die Wechselbetreuung ist gut organi-

25 *McKinnon/Wallerstein*, Joint Custody and the Preschool Child. Behavioral Sciences & The Law, 1986, Vol. 4(2), (S. 169–183).

26 „Eines der überraschendsten Ergebnisse in dieser Studie war, dass die Kinder unter 3 Jahren offensichtlich gut im Stande waren, mit den vielen Übergängen im Wechselmodell zurechtzukommen, (...)“.

27 Nachweise bei *Sünderhauf* (Fn. 1), S. 291 ff.

28 *Smart/Neale/Wade*, The changing experiences of childhood. Family and Divorce. Cambridge/UK, Policy, 2001.

29 Wenn Kinder es nicht vorzogen im Wechselmodell zu leben, lag dies nicht am Wechseln, sondern an einem ungeliebten Stiefelerteil, Stiefgeschwister oder anderen, nicht das Betreuungsmodell berührenden Gründen.

30 Fn. 9.

31 Fn. 30, S. 132 f.

32 OLG Koblenz v. 12.1.2010 – 11 UF 251/09, FamRZ 2010, 738.

33 OLG Nürnberg v. 22.7.2011 – 7 UF 830/11, FamRZ 2011, 1803.

34 OLG Hamm v. 16.2.2012 – 2 UF 211/11.

35 KG v. 28.2.2012 – 18 UF 184/09, FamRZ 2012, 886.

36 OLG Düsseldorf v. 14.3.2011 – 8 UF 189/10.

siert. Ihre Umsetzung funktioniert reibungslos und führt zu keinerlei Belastungen für das Kind“ (Rz. 12).

c) Stellungnahme

Wechsel/Übergänge belasten Kinder im Residenzmodell praktisch und emotional mindestens ebenso, wie im Wechselmodell: Auch hier müssen Kleidung, Spielzeug und Schultensilien eingepackt und organisiert werden (Kleidung i.d.R. sogar mehr, da sie nicht bei beiden Eltern vorhanden ist), auch hier muss Freund(inn)en mitgeteilt werden, bei welchem Elternteil man am Wochenende ist (was in Zeiten, in denen die meisten Kinder ein Handy haben, kein Problem ist) und auch hier muss der emotionale Übergang und die „Gewöhnung“ an den anderen Elternteil erfolgen.

Eine Differenzierung zwischen instrumentellen und psychischen Belastungen ist erforderlich: der praktische Aufwand als „instrumentelle Belastung“ auf der einen Seite und die Umstellung zwischen den beiden Elternhäusern als „psychische Belastung“ auf der anderen Seite. Weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung findet man eine nähere Spezifizierung, worin die „**instrumentellen Belastungen**“ bestehen sollten. Tag für Tag müssen für Kindergarten, Schule, Sport etc. „die Sachen gepackt“ werden und der Weg von zuhause bis zum Kindergarten, Schule, Sportverein etc. muss zurückgelegt werden. Warum sollte ausgerechnet der Wechsel zwischen den Elternhäusern eine besondere „Belastung“ darstellen? Zumal bei der Betreuung im Wechselmodell (im Gegensatz zu der im Residenzmodell) in der Regel zwei Grundausstattungen von Kleidung, Spielzeug etc. bei beiden Eltern vorhanden sind und somit kein umfangreiches „Kofferpacken“ erforderlich ist. Die Wegstrecken, die Kinder für einen Wochenendbesuch im Residenzmodell zurücklegen, sind oft wesentlich weiter, als die Wegstrecken zwischen den Eltern im Wechselmodell. Auch die wissenschaftlich durch nichts gestützte Annahme, dass das Wechseln zu einer „**psychischen Belastung**“ von Kindern führe, ist nicht plausibel: Wodurch sollte ein Kind psychisch belastet sein, wenn es von Woche zu Woche den anderen Elternteil wieder sieht, zu dem eine enge Eltern-Kind-Bindung besteht? Wenn dies so wäre, müssten dann nicht Kinder im Residenzmodell, die einen Elternteil nur alle 14 Tage sehen, viel eher psychisch belastet sein? Denn die Abstände zwischen den Besuchen sind oft länger, der Elternteil ist dem Kind weniger vertraut und es besteht weniger Zeit, innerhalb derer die Eltern-Kind-Beziehung gelebt werden kann. Kinder besuchen auch ihre Freundinnen und Freunde und übernachten bei ihnen, ohne dass dies eine Belastung darstellt. Sie besuchen Großeltern oder andere Verwandte und gehen dort ohne jegliche „psychische Belastung“ hin und kehren wieder zurück. Wo also liegt das Problem? Es liegt vermutlich bei den Eltern, wie von

McKinnon und Wallerstein³⁷ berichtet, in deren Studie sich diese darüber beklagten, immer wieder Abschied von ihren Kindern nehmen zu müssen, sich plötzlich allein zu fühlen und einsam zu sein. Die Wahl des Betreuungsmodells hat aber nicht Rücksicht auf die psychische Befindlichkeit der Eltern zu nehmen, sondern allein auf das Wohl der Kinder.

Kinder im Residenzmodell absolvieren häufig genauso viele oder sogar mehr Wechsel/Übergänge als Kinder im Wechselmodell: Wechsel und damit verbundene Anstrengungen bei den Übergängen hängen vom konkreten Betreuungsplan ab. In einem „normalen“ Betreuungsplan eines Kindergartenkindes, das ein 14-tägiges Umgangsrecht praktiziert und zusätzlich einen Nachmittagskontakt mit dem Nichtresidenzelternteil verbringt, gibt es 12 Wechsel je Monat. Würde der eine Nachmittagskontakt entfallen, wären 4 Wechsel pro Monat erforderlich. Das sind gleich viele Wechsel/Übergänge wie im Wechselmodell mit einer 7 : 7-Tage-Betreuung.³⁸

d) Fazit

Es ist ein Vorurteil, dass Kinder durch die Wechsel im Wechselmodell belastet wären. Sie sind auch nicht stärker belastet als im Residenzmodell. Die Anzahl der Wechsel hängt vom Betreuungsplan ab und es sind i.d.R. weniger oder gleich viele Wechsel, verglichen mit dem Residenzmodell.

Beraterhinweis: Wechsel zwischen den Elternhäusern belasten im Wechselmodell nicht mehr als im Residenzmodell. Durch den Betreuungsplan kann die Anzahl der Wechsel minimiert werden. ◀

5. „... aber Kinder brauchen die Stabilität eines festen Zuhauses.“

In der Wechselmodell-Diskussion lautet eine zentrale Frage, ob ein Kind „ein Zuhause“ braucht oder nur „ein Zuhause“ – anderes formuliert, ob Kinder nur einen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil oder auch *zwei Zuhause* haben können oder sogar haben sollen. Viele Befürworter(innen) des Residenzmodells fordern *einen* Lebensmittelpunkt für Kinder. Dabei bleibt unexplizit, was ein Lebensmittelpunkt eigentlich ist und wozu er wichtig sein soll. Dabei hat der Begriff des Lebensmittelpunkts – wie auch der Kontinuität – viele Dimensionen: geografische Stabilität, emotionale Stabilität (als Gegenteil von Verunsicherung) und zeitliche Stabilität im Sinne von Kontinuität.

a) Empirische Befundlage

Kinder können sehr gut mit zwei Lebensmittelpunkten (= Elternhäusern) leben: Es ist empirisch erwiesen, dass es ein Gewinn für sie ist und ihre Entwicklung positiv fördert, wenn die Rahmenbedingungen gut sind. Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts zur Multilokalität von Familien hat gezeigt, dass Kinder sehr gut mit dem Leben in zwei geographischen Umgebungen umgehen können.³⁹ Für die Entwicklung eines Kindes kommt es darauf an, wie Eltern ihrem Kind begegnen, nicht darauf, in welchen Räumen dies stattfindet und die Vorteile für

37 Fn. 27, S. 175.

38 Nachweis bei *Sünderhauf* (Fn. 1), S. 70 ff. und „konkrete Betreuungspläne“ in Teil 4, Kap. 2.

39 *Schier/Bathmann/Hubert/Nimmo/Proske*, Wenn Eltern sich trennen: Familienleben an mehreren Orten, 2011. Online-Zugriff unter: www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=1120&Jump1=LINKS&Jump2=10.

die Eltern-Kind-Bindung überwiegen die Beschwerlichkeiten der räumlichen Diskontinuität bei weitem.⁴⁰ Die Herausforderung, den Eltern an zwei Orten zu begegnen und dort Familienleben zu gestalten und zu erleben, gilt natürlich im Residenzmodell ebenso wie im Wechselmodell und sagt noch nichts darüber aus, ob Kinder dadurch belastet werden und ob diese „Belastungen“ ggf. durch positive Auswirkungen kompensiert werden.

Stabilität ist keine geographische, sondern eine emotionale Größe: Aus entwicklungspsychologischer Sicht gibt es keine Bedenken gegen zwei Zuhause, denn Stabilität ist nur zu einem geringen Anteil eine Frage des Ortes: *„Living in two locations (geografic stability) ensures only one type of stability. Stability is also created for infants (and older children) by the predictable comings and goings of both parents, regular feeding and sleeping schedules, consistent and appropriate care, and affection and acceptance“*.⁴¹ Der Lebensmittelpunkt, den Kinder benötigen, ist in erster Linie kein „physikalischer Lebensraum“, sondern ein „psychologischer Lebensraum“.⁴² Stabilität wird in zusammenlebenden Familien durch konstante Betreuung und Routinen, konstante Bezugspersonen (Plural!) und nicht launisch schwankende Erziehung gegeben. Dies sind *psychologische* Qualitäten. In der Nachscheidungsfamilie werden diese stabilitätsbildenden Beziehungsfaktoren plötzlich uminterpretiert in *geografische* Faktoren.⁴³ Psychologische Stabilität kann auch in abwechselnder Betreuung gewährleistet werden, wenn die Kinder konstant abwechselnd von Mutter und Vater betreut werden und nicht von beliebig wechselnden Personen.

b) Rechtsprechung

Viele OLG gehen davon aus, Kinder brauchen ein Zuhause mit einem festen Lebensmittelpunkt: So das **OLG München 2006**,⁴⁴ **OLG Stuttgart 2007**,⁴⁵ **OLG Frankfurt 2009**,⁴⁶ **OLG Brandenburg 2009**,⁴⁷ **OLG Koblenz 2010**,⁴⁸ **OLG Nürnberg 2011**.⁴⁹ Exemplarisch soll hier die Entscheidung des **OLG Hamm 2012**⁵⁰ zum Thema „Lebensmittelpunkt“ zitiert werden: Zunächst zitiert das OLG Hamm eine Entscheidung des OLG Dresden aus 2004: „Ein wissenschaftlicher Erfahrungssatz, wonach ein fester Lebensmittelpunkt aus entwicklungspsychologischen Gründen für die gesunde Entwicklung eines Kindes erforderlich ist, besteht zwar nicht“ (Rz. 23). Danach begründet das Gericht seine Ablehnung des Wechselmodells mit eben diesem angeblichen Fehlen eines Lebensmittelpunktes: „Insofern spricht bereits der Verlust eines eindeutigen Lebensmittelpunktes gegen das Wechselmodell.“ (Rz. 23) „Einleuchtend ist insbesondere, dass die Kinder bei der Ausübung des Wechselmodells ständig zwischen zwei unterschiedlichen Haushalten hin und her und [sic.] pendelten und unterschiedlichen Erziehungseinflüssen ausgesetzt wären. Sie wären damit perspektivisch im Grunde nirgends richtig zu Hause und könnten nirgends wirklich Stabilität erleben“ (Rz. 29). Zum einen nimmt das Gericht also an, dass es keine Notwendigkeit *eines* „festen Lebensmittelpunktes“ gäbe, sodann geht es wider besseren Wissens von dessen Notwendigkeit aus und begründet seine Ablehnung des

Wechselmodells damit, dass es keinen „festen Lebensmittelpunkt“ gäbe.

Andere Gerichte sehen, dass Kinder davon profitieren, zwei gleichwertige Lebensmittelpunkte zu haben: **AG Hannover 2000**,⁵¹ **OLG Celle 2008**,⁵² **OLG Jena 2011**⁵³ sowie alle anderen das Wechselmodell befürwortenden Entscheidungen, die sich nicht explizit zur Frage des Lebensmittelpunktes äußern. Das **OLG Dresden 2004**⁵⁴ teilt ausdrücklich „die Annahme, dass von einem allg. entwicklungs-psychologischen Grundsatz der Erforderlichkeit eines festen Lebensmittelpunktes für die gesunde Entwicklung eines Kindes nicht ausgegangen werden kann“ (Rz. 13).

c) Stellungnahme

Ein Lebensmittelpunkt ist das Minimum, keine Restriktion: In der Forderung, Kinder brauchten „einen Lebensmittelpunkt“, ist „einen“ nicht als numerische Angabe, sondern als unbestimmter Artikel zu lesen. Was hier in den Entscheidungen immer wieder zur Ablehnung des Wechselmodells vorgetragen wird, muss als „Küchenpsychologie“ qualifiziert werden. Dabei spielen vermutlich mangelnde Erfahrungen mit positiv erlebter Multilokalität eine Rolle, fehlendes Wissen über den For-

40 Richard A. Gardner (1931–2003) war klinischer Professor für Kinderpsychiatrie an der Columbia Universität und hat 1985 erstmals das sog. parental alienation syndrome (PAS = Eltern-Kind-Entfremdung) beschrieben. Gardner, Joint Custody Is Not for Everyone. Family Advocate, 1982 Vol. 5(2), (S. 7–9 u. 45–46). Nachdruck in: Folberg (Hrsg.): Joint Custody & Shared Parenting, 2. Aufl. 1991, New York/London, Guilford Press, (S. 88–96) S. 91.

41 „An einem Ort zu leben (geografische Stabilität) vermittelt nur eine Form von Stabilität. Stabilität wird für Babies (und größere Kinder) auch durch vorhersehbares Kommen und Gehen beider Eltern, regelmäßige Mahlzeiten und Schlafzeiten, konsistente und angemessene Fürsorge und Affektion und Akzeptanz erzeugt.“ Kelly/Lamb, Using Child Development research to make Appropriate Custody and Access Decision for Young Children. Family and Conciliation Courts Review, 2000, Vol. 38(3), (S. 297–311) S. 305.

42 Klemmer, der u.a. auf Kinder Vertriebener in der Nachkriegszeit verweist, die trotz geographischer Entwurzelung keine psychischen Probleme hatten, solange eine Bezugsperson bei ihnen blieb, Essay über die Emanzipation des Kindes im Familienrechtsverfahren, ZKJ 2006, 8 ff.

43 Kelly, Examining Resistance to Joint Custody in: Folberg (Hrsg.): Joint Custody & Shared Parenting, 2. Aufl. 1991, New York/London, Guilford Press, (S. 55–62).

44 OLG München v. 27.9.2006 – 4 UF 270/06, FamRZ 2007, 753.

45 OLG Stuttgart v. 14.3.2007 – 16 UF 13/07, FamRZ 2007, 1266.

46 OLG Frankfurt v. 11.5.2009 – 3 UF 402/07.

47 OLG Brandenburg v. 29.12.2009 – 10 UF 150/09, FamRZ 2010, 1352.

48 OLG Koblenz v. 12.1.2010 – 11 UF 251/09, FamRZ 2010, 738.

49 OLG Nürnberg v. 22.7.2011 – 7 UF 830/11, FamRZ 2011, 1803.

50 OLG Hamm v. 16.2.2012 – 2 UF 2111/11.

51 AG Hannover v. 13.10.2000 – 607 F 2223/99.

52 OLG Celle v. 4.1.2008 – 15 WF 241/07, FamRZ 2008, 2053.

53 OLG Jena v. 22.8.2011 – 2 UF 295/11.

54 OLG Dresden v. 3.6.2004 – 21 UF 144/04, FamRZ 2005, 125.

schungsstand zum Wechselmodell und mangelndes Vorstellungsvermögen bei den Richter(innen) und Gutachter(innen), die seit Jahrzehnten Entscheidungen fällen, in denen um jeden Preis *nur ein* Lebensmittelpunkt gefunden werden musste.

Das Lebensmittelpunkt-Argument ist häufig vorgeschoben: Mitunter gewinnt man bei Lektüre des Beteiligtenvortrags, der Sachverständigengutachten und der Beschlüsse der Familiensenate den Eindruck, dass das „Lebensmittelpunktargument“ ein Vorwand ist, um sich mit anderen Argumenten nicht auseinandersetzen zu müssen. „Ich habe in der Scheidungsberatung schon oft genug erlebt dass um den Lebensmittelpunkt gestritten wird, und in Wirklichkeit ist es um Geld gegangen“. ⁵⁵ In der Entscheidung des **OLG Stuttgart 2007**⁵⁶ hatte der Senat die Verknüpfung von Betreuungsmodell und Unterhaltsansprüchen durchaus gesehen (Rz. 27): „Ist die Kindesmutter inzwischen mit dem Wechselmodell nicht mehr einverstanden, so könnte die durch sie selbst vorgelegte eidesstattliche Versicherung die durch den Vater angenommene Unterhaltsrelevanz nahe legen. Dort ist mehrfach von finanziellen Belangen die Rede. Das Wechselmodell bringt allerdings mit sich, dass der für die Kinder vorauszusetzende Lebensmittelpunkt fehlt.“ Davon abgesehen, dass nur *ein* Lebensmittelpunkt eben nicht für Kinder „voraussetzen“ ist, wäre strikt zwischen der Notwendigkeit „eines Lebensmittelpunktes“ und den finanziellen Motiven der Eltern zu trennen. In anderen Entscheidungen⁵⁷ heißt es, das Gericht könne finanzielle Interessen nicht erkennen, obwohl sich aus den Darstellungen in den Entscheidungsgründen der Eindruck aufdrängt, es ginge einem oder beiden Eltern (auch) um die finanziellen Folgen des Wechselmodells.

55 Figdor, Psychoanalytiker und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut, zitiert in *Barth-Richtarz*, Die Doppelresidenz nach Trennung und Scheidung. Ein ideales Modell? – Meinungen von Experten. Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht, 2009, Vol. 5, (S. 178–181) S. 181.

56 OLG Stuttgart v. 14.3.2007 – 16 UF 13/07, FamRZ 2007, 1266.

57 OLG Koblenz v. 12.1.2010 – 11 UF 251/09, FamRZ 2010, 738 = FamRB 2010, 138; OLG Nürnberg v. 22.7.2011 – 7 UF 830/11, FamRZ 2011, 1803 = MDR 2011, 1044.

58 Frigger, Heute hier, morgen dort? – Das Wechselmodell im Familienrecht – Eine Pilotstudie. Diplomarbeit, Universität Bielefeld, 2008, S. 83. Online-Zugriff unter: www.system-familie.de/michael_frigger_wechselmodell.pdf.

59 Cashmore/Parkinson/Weston/Patulny/Redmond/Qu/Baxter/Rajkovic/Sitek/Katz, Shared Care Parenting Arrangements since the 2006 Family Law Reforms: Report to the Australian Government Attorney-Generals Department Sydney. Social Policy Research Centre, University of New South Wales, 2010.

60 Fn. 27, S. 171.

61 Granet, Alternating Residence and Relocation: A View from France. 4 Utrecht Law Report, 2008, S. 48, 51. Online-Zugriff unter: www.utrechtlawreview.org/index.php/ulr/article/viewFile/65/65.

62 OLG Dresden v. 9.3.2004 – 21 UF 0004/04.

63 OLG Dresden v. 29.7.2011 – 21 UF 354/11, FamRZ 2011, 1741

64 OLG Jena v. 22.8.2011 – 2 UF 295/11.

65 OLG Köln v. 1.9.2009 – 4 UF 114/09, FamRZ 2010, 139.

66 OLG Brandenburg v. 4.2., 3.3. u. 8.4.2009 – 15 UF 93/07.

d) Fazit

Es gibt weder empirischen Erkenntnisse, die die Forderung nach nur *einem* Lebensmittelpunkt als Kindeswohlerforderlich belegen würden, noch wäre dies plausibel. Es handelt sich um ein Vorurteil, das es zu überwinden gilt.

Beraterhinweis: Kinder im Wechselmodell wohnen nicht jede Woche wo anders, sondern immer abwechselnd in zwei ihnen vertrauten Umgebungen bei einem Elternteil, zu dem sie eine feste Bindung haben. ◀

6. „... aber nur, wenn die Eltern nahe beieinander wohnen“

a) Empirische Befundlage

Nähe der Wohnorte ist im Wechselmodell als notwendige Bedingung weitgehend unbestritten. Allerdings gibt es Ausnahmen und es werden keine konkreten Kilometerangaben genannt, die Wohnortnähe definieren würden. Einige Studien nennen Durchschnittswerte: In Deutschland hatten die 15 Wechselmodellfamilien einer Studie eine durchschnittliche Wohnortdistanz von **7,3 km**.⁵⁸ Für 12 der Familien blieb den Kindern bei einem Elternteil die bisherige Familienwohnung erhalten, weil ein Elternteil dort wohnen geblieben war, was aus Kontinuitäts Gesichtspunkten ein Vorteil sein kann. Wohnortnähe zum anderen Elternteil war für viele Eltern in dieser Studie ein gewichtiges Kriterium bei der Wahl ihrer neuen Wohnung gewesen. Nach einer größeren australischen Erhebung mit 129 Wechselmodellfamilien lebte die Mehrheit der Eltern (78,3 %) in einer Distanz von **0-19 km** voneinander entfernt, interessanter Weise gaben 6,7 % an, mehr als 100 km bzw. „overseas“ zu wohnen.⁵⁹ Die 24 Wechselmodelleltern in der Studie von *McKinnon* und *Wallerstein* lebten nicht weiter als 25 Meilen, d.h. maximal ca. **40 km** auseinander.⁶⁰ *Granet* zitiert französische Gerichtsentscheidungen, die Betreuung im Wechselmodell bei Distanzen **zwischen 10 und 20 km** angeordnet haben.⁶¹

b) Rechtsprechung

Mehrere hundert Kilometer Wohnortdistanz sprechen eher gegen ein Wechselmodell: Das OLG Dresden hatte zwei Entscheidungen mit sehr großer Wohnortdistanz zu entscheiden. In beiden Fällen entschied es, das Wechselmodell sei im konkreten Fall nicht Kindeswohl dienlich, da einmal 400 km (**OLG Dresden 2004**⁶²), im anderen Fall 600 km (**OLG Dresden 2011**⁶³) Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern lagen.

Andere Entscheidungen sehen in der Wohnortnähe zwischen den Eltern keine Bedingung für das Praktizieren eines Wechselmodells: so das **OLG Jena 2011**⁶⁴ (ca. 50 km Entfernung) und das **OLG Köln 2009**⁶⁵ (ohne Angabe der Distanz), jeweils für Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter.

Wohnortnähe ist kein Abänderungsgrund: Im Fall des **OLG Brandenburg 2009**⁶⁶ hatte der Vater zielgerichtet seine Wohnung „in unmittelbare Nähe“ des Wohnorts seines Kindes und dessen Mutter verlegt, um sich mehr an der Betreuung beteiligen zu können. Das Gericht hat

es abgelehnt, den Umzug als „triftigen Grund“ für eine Änderung der Umgangsregelung nach § 1696 Abs. 1 BGB anzusehen. Das **Verfassungsgericht des Landes Brandenburg 2011**⁶⁷ erkannte hierin keinen Verfassungsverstoß: „Die Bedeutung des Elternrechts des Beschwerdeführers wird durch die Gerichte nicht dadurch verkannt, dass sie seinen Umzug in die unmittelbare Nähe des Wohnortes von Kind und Mutter nicht als triftigen Grund i.S.v. § 1696 Abs. 1 BGB angesehen und in der Folge den Umgang nicht nach dem paritätischen Wechselmodell geregelt haben“ (Rz. 38).

c) Stellungnahme

„Wohnortnähe“ ist eine der bedenkenswerten notwendigen Rahmenbedingung für das Gelingen eines Wechselmodells: Die Grenze der dabei zu akzeptierenden Entfernung kann weder in Dauer der Reisezeit noch in Kilometern allgemeingültig angegeben werden. Die optimale Wohndistanz gibt es nicht. Sie sollte im konkreten Einzelfall so nah wie möglich und so entfernt wie nötig sein. Aus Sicht der betroffenen Kinder gilt „je näher, desto besser“; aus Sicht getrennt lebender Eltern ist in vielen Fällen wahrscheinlich ein gewisser auch räumlicher Abstand zum/zur Ex-Partner(in) notwendig.

Die Anforderungen, die an die Wohnortdistanz zwischen den Eltern im Wechselmodell gestellt werden können, differieren je nach Alter und Lebensumständen des Kindes: Bei **Vorschulkindern** sind größere Distanzen möglich. Gerade in den ersten Lebensjahren ist die psychologische Bedeutung des Bindungsaufbaus zum anderen Elternteil vorrangig zu berücksichtigen. Es ist dann eine Frage der Logistik, wie Eltern die Distanz zwischen ihren Wohnungen überwinden, damit das Kind bei beiden Eltern wohnen kann. Bei großen Distanzen kann eine Reduktion der Wechsel evtl. Aufwand und Kosten reduzieren. **Schulkinder** hingegen müssen von beiden Eltern aus die Schule erreichen können (oder ein Internat besuchen). Mit verpflichtendem Schulbesuch müssen die Schule u.a. Aktivitäten von beiden Elternhäusern aus in zumutbarer Zeit und unter erträglichen Mühen erreichbar sein. Was dabei als zumutbar angesehen werden kann, ist im Einzelfall zu erkunden. Das Alter des Kindes und seine Bereitschaft, Belastungen des Transports zugunsten anderer Vorteile des Wechselmodells auf sich zu nehmen, sind zu berücksichtigen.

Der Umzug eines Nichtresidenzelternteils in die unmittelbare Nähe des Wohnorts des Kindes ist ein „triftiger Grund“ nach § 1696 Abs. 1 BGB für eine Abänderung des bisherigen Betreuungskonzepts: Die Bedeutung der Quantität und der Qualität des Kontakts eines Kindes zu beiden Eltern wird die gegensätzlich lautende Rechtsprechung nicht gerecht und verletzt damit Grundrechte des Elternteils und vor allem der Kinder. Hier greift schon das *argumentum e contrario* (der Umkehrschluss), denn selbstverständlich wird der *Wegzug* eines Elternteils (mit oder ohne Kinder) durchaus als „triftiger Grund“ i.S.d. § 1696 Abs. 1 BGB für eine Sorgerechts- bzw. Umgangsrechtsänderung angesehen.

d) Fazit

Es ist richtig, dass eine **Wohnortnähe** eine **notwendige Rahmenbedingung** für das Wechselmodell ist. Die Wohnorte der Eltern sollten so nah wie möglich beieinander liegen, um die Wege kurz zu halten und die Erreichbarkeit des Lebensumfelds des Kindes von beiden Elternhäusern aus sicherzustellen.

Beraterhinweis: Ein *Hinzug* zum Kind kann Abänderungsgrund i.S.d. § 1696 Abs. 1 BGB sein. ◀

IV. Zum Schluss

Wenn Kinder vor Gericht gefragt werden, ob sie lieber mit Mama oder Papa leben möchten, erwidern sie häufig: „mit beiden, mit Mama *und* Papa“. Ebenso häufig erhalten sie die Antwort: „Das geht (leider) nicht.“ Diese Antwort ist falsch. Sie wäre nur dann richtig, wenn „mit beiden“ bedeuten würde „mit beiden *gleichzeitig*“, denn das geht tatsächlich nicht, weil die Eltern sich als Paar getrennt haben. Die Antwort kann aber auch bedeuten „mit beiden *abwechselnd*“. Und das geht. Das geht sogar sehr gut.

Die US-amerikanische Psychologin *Nielsen*⁶⁸ hat als notwendige Bedingungen für ein Wechselmodell formuliert, dass die Eltern „*fit and loving*“ sein müssen. Versteht man unter „*fit*“ die notwendige psychische und physische Gesundheit, die Erziehungseignung voraussetzt und unter „*loving*“, dass Eltern den Kindern zugewandt sind und sie betreuen und erziehen wollen, so muss man nur noch „ausreichende Wohnortnähe“ ergänzen und hat die notwendigen Bedingungen damit abschließend genannt. *Nielsen* fasst ihr aktuelles Literatur-Review so zusammen, dass sich erstens Kinder im Wechselmodell gleich gut oder besser psychisch entwickeln als Kinder im Residenzmodell (insbesondere in Hinblick auf ihre Beziehung zum Vater); dass zweitens Eltern nicht besonderes kooperativ sein müssen, um ein Wechselmodell kindeswohlgerichtet zu praktizieren; dass drittens junge Erwachsene zurückblickend das Wechselmodell als die beste Betreuungsform für sich erachten – im Gegenteil zu jenen, die als Kind im Residenzmodell lebten –, und dass viertens die USA, wie andere industrialisierte Länder auch, einen Paradigmenwechsel im Recht der elterlichen Sorge, in der öffentlichen Meinung und in individuellen elterlichen Betreuungs-Entscheidungen erleben – einen Paradigmenwechsel zu mehr Betreuung im Wechselmodell.⁶⁹

Die **Zeit ist reif für ein Umdenken** zugunsten einer wirklich kindeswohlorientierten anderen Kultur des Umgangs mit dem Bedürfnis und dem Wunsch von Kindern, trotz Trennung der Eltern mit beiden einen für sie optimalen Kontakt zu haben. Die Befundlage der psychologischen empirischen Forschung spricht eindeutig dafür. Der Gesetzgeber ist nun berufen, durch eine **Änderung des § 1671 BGB** Klarheit zu schaffen.⁷⁰

⁶⁷ VerfG Brandenburg v. 16.12.2011 – 16/11.

⁶⁸ *Nielsen*, Shared Parenting after Divorce: A Review of Shared Residential Parenting Research. *Journal of Divorce & Remarriage*, 2011, Vol. 52, (S. 586–609) S. 587.

⁶⁹ *Nielsen* (Fn. 68), S. 605 f.

Zum Abschluss ein Statement aus dem Schweden-Krimi, in dem der Kommissar seiner Kollegin sagt: „Es gibt nur eine richtige Art und Weise die Qualität einer Gesellschaft zu messen: Wie wir uns um unsere Kinder kümmern.“ „Sehr klug“, sagte Eva Backmann, „bist Du selbst darauf gekommen?“ „Ich zitiere“, sagte Gunnar Barbarotti, „aber ich weiß nicht mehr, wen.“⁷¹

Stichworte:**Wechselmodell**

– Für und Wider

70 Ein begründeter Änderungsentwurf findet sich bei *Sünderhauf*, 2013, S. 492 ff.

71 Håkan Nesser, *Die Einsamen*, 2013, S. 75.